

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 1. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Oktober 2024)

zum Thema:

Was bringt die BauGB-Novelle 2024 für Berlin?

und **Antwort** vom 21. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20510
vom 1. Oktober 2024
über Was bringt die BauGB-Novelle für Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern wurde die Landesregierung in die Novellierung des BauGB (Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung) einbezogen?

Frage 2:

Welche Vorschläge hat das Land Berlin in die Debatte um die BauGB-Novelle eingebracht? Welche Vorschläge wurden angenommen und welche abgelehnt?

Frage 3:

Welche konkreten Auswirkungen sind von der geplanten Novelle des Baugesetzbuches auf die Planungs- und Genehmigungsprozesse in Berlin zu erwarten?

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die geplanten Regelungen des § 31 III BauGB hinsichtlich der Möglichkeit einer Aufstockung ohne eine Änderung des Bebauungsplans? Welche Relevanz hat diese Regelung für Berliner Bauvorhaben?

Frage 5:

Welche Auswirkung auf die Stadtentwicklung wird die geplante Regelung über die Innenentwicklung haben, nach der geplante Nachverdichtungen nicht mehr zwingend dem Charakter des Quartiers entsprechen müssen? Gibt es derzeit Bauvorhaben, wo diese Regelung Anwendung finden würde?

Frage 7:

Welche Relevanz hat die geplante Regelung über die Baulandumlegung (58a BauGB) für Berlin?

Frage 8:

Gab es in der Vergangenheit bereits Fälle der Baulandumlegung, wo eine solche Regelung hilfreich gewesen wäre?

Zu 1 – 5, 7 und 8:

Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/20454 verwiesen.

Frage 6:

Der Umweltbericht soll künftig nur noch ein Drittel der Begründetheit des Bebauungsplans umfassen. Wie wirkt sich dieser Umstand auf Bebauungsplanverfahren im Land Berlin aus und wie stellt der Senat sicher, dass trotzdem alle Belange des Naturschutz berücksichtigt werden?

Zu 6.:

Die Regelung, nach der der Umweltbericht auf ein Drittel der Begründung zu reduzieren ist, wurde neu gefasst. Nach der nunmehr im Regierungsentwurf vorliegenden Fassung der Regelung ist vorgesehen, dass der Umweltbericht eine angemessene Länge aufweisen soll. Durch den Verzicht auf eine quantitative Beschränkung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die fachliche Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einzelfall auch einen größeren Umfang haben kann. Es wird eine Entlastung des Verwaltungsaufwands erwartet.

Frage 9:

Kann durch Baulandumlegungen mehr sozialer Wohnraum in Berlin geschaffen werden?

Zu 9.:

Nein, denn die Baulandumlegung ist ein Instrument der amtlichen Bodenordnung (Baulandbereitstellung).

Frage 10:

Welche Behörden haben Erfahrung mit Baulandumlegungen in Berlin?

Zu 10.:

In Berlin haben die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg (vereinfachtes Umlegungsverfahren Ostbahnhof Nord) Erfahrung mit Baulandumlegung.

Berlin, den 21.10.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen